

# § 9 Oö. GemVG § 9

Oö. GemVG - Oö. Gemeindeverbändegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 24.07.2019

(1) Dem Obmann obliegt:

1. die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen;
2. die Besorgung der behördlichen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist;
3. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
4. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
5. die laufende Geschäftsführung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten;
6. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.

(Anm: LGBI.Nr. 42/2014)

(2) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung in dieser Funktion vom Obmannstellvertreter vertreten. § 36 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gilt sinngemäß. (Anm: LGBI.Nr. 113/2002)

In Kraft seit 28.06.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)